

Bundessozialgericht

Az.: 9 RV 556/69

B e s c h l u ß

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am  
20. Okt. 1970

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte: . . . . .

g e g e n

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Oktober 1970  
durch

|                 |                   |     |
|-----------------|-------------------|-----|
| Senatspräsident | Dr. N e u h a u s |     |
|                 | - Vorsitzender -, |     |
| Bundesrichter   | Dr. M a i s c h   | und |
| Bundesrichter   | Dr. R e n n e r   |     |

beschlossen:

Die Sprungrevision der Klägerin gegen das Urteil des  
Sozialgerichts Karlsruhe vom 7. August 1969 wird als  
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind  
nicht zu erstatten.



- 2 -

### G r ü n d e :

- 1.) Die Klägerin war nach den unangegriffenen Feststellungen des Sozialgerichts (SG) seit 31. Mai 1933 mit Karl P. verheiratet, der 1943 als Soldat gefallen ist. Am 14. März 1944 verheiratete sie sich in zweiter Ehe mit Werner H., dieser ist als Berufsoffizier 1944 ebenfalls gefallen. Nach Beendigung des zweiten Weltkrieges schloß die Klägerin 1948 mit dem Kaufmann Sch. die Ehe; diese wurde 1953 rechtskräftig geschieden. Am 21. Januar 1956 heiratete die Klägerin ihren geschiedenen Ehemann zum zweitenmal; auch diese zweite Ehe wurde 1966 rechtskräftig geschieden. Das Versorgungsamt lehnte den Antrag der Klägerin, ihr Witwenrente gemäß § 44 Abs. 2 Bundesversorgungsgesetz (BVG) nach ihrem zweiten Ehemann H. zu gewähren, mit Bescheid vom 28. November 1967 ab, weil es sich bei der 1956 geschlossenen Ehe bereits um die zweite Eheschließung nach dem Tode ihres früheren Ehemannes H. gehandelt habe, weshalb die Voraussetzungen zur Gewährung einer Witwenversorgung nicht vorlägen. Hierbei sei es ohne Bedeutung, daß die weitere Ehe nach dem Tode des H. nach erfolgter Scheidung erneut mit Sch. geschlossen worden sei. Dabei verwies der Beklagte auf das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 28. April 1960 - 8 RV 1341/58 -. Der Widerspruch hatte keinen Erfolg.

Das SG hat die Klage der Klägerin mit Urteil vom 7. August 1969 abgewiesen und die Berufung "wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache" zugelassen. Darauf hat die Klägerin am 3./4. September 1969 unter Vorlage einer Einwilligungserklärung des Beklagten Sprungrevision eingelegt und diese am 10./13. Oktober 1969 begründet. Der Beklagte hat beantragt,

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

die Revision als unbegründet zurückzuweisen. Die Sprungrevision mußte jedoch als unzulässig verworfen werden.

- 2.) Gegen das Urteil des SG war die Berufung, da keiner der Berufungsausschließungsgründe der §§ 144 bis 149 Sozialgerichtsgesetz (SGG) vorliegt, nach § 143 SGG zulässig. Die Sprungrevision ist jedoch nur zulässig, soweit in Fällen der §§ 144 bis 149 SGG Urteile der Sozialgerichte gemäß § 150 SGG ausnahmsweise mit der Berufung anfechtbar sind (vgl. BSG in SozR Nr. 1 zu § 161 SGG). Zwar kann das SG-Urteil, wenn das Gericht in einem Fall, in dem die Berufung nach § 143 SGG stattfindet, rechtsirrtümlich die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache nach § 150 Nr. 1 SGG zugelassen hat, im Hinblick auf die Zulassung der Berufung - aus dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes - nach § 161 SGG mit der Sprungrevision angefochten werden (vgl. BSG aaO Nr. 2 und Nr. 8). Hat aber das SG auf Antrag eines Beteiligten die Berufung nach § 150 Nr. 1 SGG offensichtlich nur zur Ermöglichung der Sprungrevision zugelassen, so kann die Sprungrevision auch nicht unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes als zulässig angesehen werden (vgl. BSG aaO Nr. 11).

Der Senat ist zu dem Ergebnis gelangt, daß die Berufung im vorliegenden Fall vom SG offensichtlich nur zur Ermöglichung der Sprungrevision - entsprechend dem Antrag der Klägerin - zugelassen worden ist. Aus den SG-Akten ergibt sich kein Anhalt dafür, daß und gegebenenfalls weshalb das SG die Berufung als unzulässig angesehen haben sollte. Beim Versorgungsantrag der Klägerin handelt es sich um einen Erstantrag, der keine einmalige Leistung und keine wiederkehrende Leistung für einen Zeitraum bis zu drei Monaten betrifft (§ 144 Abs. 1 SGG); auch liegen Berufungsausschließungsgründe i.S. der §§ 148, 149 SGG eindeutig nicht vor. Da auch die Urteilsgründe keinerlei Hinweis darauf

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

enthalten, daß das SG die Berufung als unzulässig angesehen hat - in der Rechtsmittelbelehrung heißt es im Gegenteil, die Berufung sei "zulässig" (unter Hinweis auf § 150 Ziff. 1 SGG), und nicht etwa "zugelassen" - kann nicht angenommen werden, daß das SG die Berufung nur irrtümlich zugelassen hat, weil es sie nach den §§ 144 ff SGG für unzulässig gehalten hätte. Das Gegenteil muß vielmehr aus den vorgenannten Umständen entnommen werden, zumal das SG im Urteilstatbestand festgehalten hat, die Klägerin wolle trotz der ihrem Anspruch entgegenstehenden Entscheidung des BSG vom 28. April 1960 das Klageverfahren durchführen, um "eine Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung" zu erzielen, und zumal es die Beteiligten auch in der Rechtsmittelbelehrung eingehend über die Voraussetzungen zur Einlegung der Sprungrevision belehrt hat. Damit hat das SG ersichtlich dem Antrag der Klägerin im Schriftsatz vom 18. September 1968 entsprechen wollen, "in jedem Fall Berufung bzw. Revision zuzulassen". Die Berufung ist sonach offensichtlich entgegen der Vorschrift des § 150 Nr. 1 SGG nur zur Ermöglichung der Sprungrevision - entsprechend dem Antrag der Klägerin - zugelassen worden; sie kann deshalb nicht unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes als zulässig angesehen werden (vgl. BSG in SozR Nr. 11 aaO).

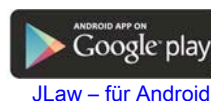
- 3.) Überdies liegt entgegen der Auffassung des SG auch keine Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung vor, nachdem die hier strittige Rechtsfrage vom BSG bereits entschieden worden ist und das SG der Auffassung des BSG beigetreten ist, ohne Bedenken geltend zu machen, die eine nochmalige Überprüfung der Rechtsfrage durch das BSG angezeigt erscheinen ließen (vgl. Peters-Sautter-Wolff, Komm. zur Sozialgerichtsbarkeit, Anm. 2 a

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

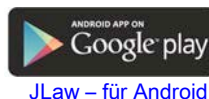
zu § 162 SGG S. III/80 - 41 -, wo insoweit auch auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichtshofes hingewiesen worden ist.) Die Revision trägt im übrigen auch selbst vor, daß das BSG nicht nur am 28. April 1960, sondern auch in den Entscheidungen vom 16. Juni 1961, 16. November 1961, 19. Juni 1962, 23. April 1964, 11. Dezember 1964, 23. Juni 1965 und 26. Januar 1967 die hier strittige Rechtsfrage im wesentlichen einheitlich entschieden habe (vgl. hierzu insbesondere BSG Bd. 12, 127; 15, 246; 17, 120; ferner BSG in SozR Nr. 5, 6 und 10 zu § 44 BVG). Ist eine Rechtssache (Rechtsfrage) höchststrichterlich bereits entschieden, so gewinnt sie erst dann wieder grundsätzliche Bedeutung im Sinne der §§ 150 Nr. 1 und 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG, wenn ein Tatsachengericht von dieser Rechtsprechung abweicht oder wenigstens Bedenken im obigen Sinne geltend macht. Dies ergibt sich aus dem Sinn und Zweck der Rechtsmittelzulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung einer Rechtsfrage oder -sache und muß für den Bereich der Sozialgerichtsbarkeit insbesondere daraus geschlossen werden, daß § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG neben der ersten Alternative, nämlich der Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung einer Rechtsfrage, die Zulassung der Revision auch dann vorschreibt, wenn das Gericht von einer Entscheidung des BSG .... abweicht. Die Sprungrevision der Klägerin ist allein schon aus den unter 2) genannten Gründen unzulässig und war deshalb gemäß § 169 Satz 2 SGG zu verwerfen. Die Klägerin hat nunmehr Gelegenheit, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses gegebenenfalls beim Landessozialgericht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist zu beantragen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

und gleichzeitig Berufung einzulegen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

**(mobile App)**



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)